



M 99

Sammelband

20



14

Umständlicher
Gehalt

Zweyer

In

Berlin gedruckte Schreiben

Davon

Das Erste

Ihr. Römisch. Kaiserl. Majest.

An Ihr. Königl. Majest. in Preußen

wegen

Der Pfälzischen Religions-Sache
und des Klosters Hamersleben

hat ergehen lassen;

Das Andere

Ist von Sr. Königlichen Majestät in Preußen

Als

Ein Antwort = Schreiben

In eben dieser Angelegenheit abgefasst worden.

Gedruckt im Monat Februar, 1720.

11





In dem von Ihre Kayserl. Majest. abge-
lassenen Schreiben ist zu ersehen, daß das
Closter Hamersleben ad S. Pancratium
anbracht, wasmaßen dem Sub-Priori
von dem geheimden Rath und Präsi-
denten zu Halberstadt, dem von Ham-
rath, mündlich angedeutet worden, daß wegen der Reli-
gions-Differentien in der Pfalz, daferne nicht vor Ablauf
des Novembris die unternommenen Neuerungen abge-
settel würden, das Closter gänglich verschlossen, die Or-
dens-Personen heraus gewiesen, und die Einkünfte dessel-
ben sequetret werden solten, weshalb das Closter un-
verzüglich jemand an Chur-Pfalz abschicken solte, um
denselben zu einer bessern Entliesung zu bringen, oder aber
die vorgetragene Resolution gewärtig zu seyn. Nachdem
aber (1) dieses Closter im geringsten nichts verschuldet,
(2) solche Repressalien in allen Reichs-Sakungen scharff
verboten, (3) unzulässliche Gewaltthätigkeiten wären
(4) Ihre Kayserl. Majest. als das höchste Ober-Haupt,
vorben gegangen, welches Deroselben Ober-Richterl. Amt
zu wider lauffe, (5) auch selbige sich niemahls entbrechen
würden, wenn dergleichen Gravamina an dieselbigen ge-
langeten, schleunige u. Reichs-Constitutions mäßige Ver-
ordnungen ergeben zu lassen. (6) Krafft Dero Kayserl.
Amts

Umts, und als Supremus Advocatus Ecclesiarum Se.
Königl. Majest. ermahneten, das Closter, dem Westphälischen
Frieden gemäß, unbetrübt zu lassen; das Haupt-
Werk (7) durch ordentliche Wege auszuführen, mit der
Versicherung (8) daß durch das Käyserl. Amt die Sa-
che also eingerichtet werden solte, daß Ihro Königl. Maj.
Glaubens-Genossen sich darüber zu beschweren nicht Ur-
sache haben solten. Hierauf antworteten Se. Königl. Ma-
jestät: daß, da die Num. 6. und 9. erhaltene gnädigste
Versicherung ihr u. allen Evangel. zu sonderbahrer Freu-
de und Consolation gereiche, und niemand in dero eignen
Gerechtigkeits-Liebe den allgeringsten Zweifel setze, so
dringe allen Evangelischen um so viel tieffer zu Herzen,
daß der Römische Clerus, als der Urheber aller Drangsa-
ken, die allgeredteste Käyserl. Intention seit dem West-
phäl. Frieden, und also über 70. Jahr beständig zu eludi-
ren wisse, denn es sey un widersprechlich, daß in solcher Zeit
die Evangelischen unendliche Beschwerden angebracht, und
gleichwohl, so viel Se. Kön. Maj. wüsten, nicht in einer ei-
nigen Sache die rechtmäßige Hülffe angediehen, wie Sie
denn auch noch in gegenwärtiger Sache gegen Chur-
Maynz und Chur-Pfalz mit Betrübniß wahrnehmen
müssen, daß auf des ganzen Corporis Evangelicorum
statthafft Beschwerden nur eine bloffe Berichts-Erfor-
derung, so den Reichs-Satzungen in dergleichen Fällen
ganz ungemäß, erfolget, wie solches klärllich von eben dem-
selben dargethan hingegen aber auf der Conventualium an
Ihro Majest. beliebet worden, welches denn eine neue aber
betrübte Probe, daß der Evangelischen unversöhnliche
Feinde, auch in den offenbahresten Sachen, die wahren
Umstände zu verbergen, falsche zu suggeriren und Ihro
Käyserl. Majest. allgeredtestes Gemüth zu präveniren
wüsten.

wiſſen. Dergleichen unrichtiges Vorgeben ſey auch, daß
Käyſerl. Majest. vorbeÿ gegangen, und Dero Richterli-
ches Amt gekränkert worden; denn dem erſten wider-
ſpreche die That ſelbſt, weil die Evangelischen in allem,
auch in der letztern Chur-Pfälzischen Bedrückung bey
Deroſelben Hülffe geſuchet, ohnerachtet in dem Inſtr. Pac.
Exec. Recels, Käyſerl. Edicten und arctiori modo exe-
quendi klar verſehen ſey, daß in denen Fällen, da es auf
bloſſe Execution und Reſtitution des Weſtpfälzischen Frie-
dens ankomme, die Beleidigten ſo fort an die Crantz
auſchreibenden Aemter, oder wenn dieſe kein Genügen
thäten, an alle und jede Conſortes Pacis ſich unmittelbahr
wenden, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülffe dero
nächſt an Händen habender Käyſerlicher, Königl. Schwe-
diſcher oder anderer Waſſen, und alſo manu militari ſich
ſelbſt reſtituiren möchten, welche, wiewohl mili-
tarische, doch rechtmäßige Execution, keinesweges vor ei-
ne Contravention des Universal-Friedens gehalten wer-
den, und noch darzu die widerſetzlichen Reſtituentes als
ten daraus fließenden Schaden und Unkoſten zu erſezen
ſchuldig ſeyn ſolten. Hieraus ergebe ſich der Ungrund des
andern Vorgebens, als ob durch dergleichen Executiones
dem Käyſerlichen Ober-Richterlichen Amte zu nahe getre-
ten werde, weil hier keine Diſcepciones Juris, ſondern die
bloſſe Executio ad nudum factum poſſeſſionis erfordert
werde. Wenn nun ſolche ſchleunige Verordnung man er-
gehen laſſen, ſo wäre Ihre Königl. Majest. nie im Sinn
gekommen, wider das Cloſter Hamersleben, oder ſonſt ei-
nige den Catholiſchen beſchwerliche Verfügun-gen zu thun
da aber die Römische Cleriey Käyſerl. Majest. von dieſem
Weg der Reichs-Conſtitution abgewendet, ſolche auch ein
gemeinſams Intreſſe aus den Bedrängniſſen der Evan-
geliſchen machte, ſo dörffte ſie abermal fäliſchlich vorgeben,
daß

Daß das Closter Hamersleben dabey nichts verschuldet.
Aber wenn auch die Conventualen an dem Pfälzischen
Confilii directo keinen Theil hätten, welches Ihre Maj.
anseinen Ort gestellet seyn ließen, so wären sie doch pars
illius Corporis, welches gegen die Reichs-Satzungen
durch böse Consilia grosse Herren verleite, dahero alle
Membra an der Schuld der Con-Membrorum Theil hät-
ten, da ihr geistl. Oberhaupt solche Treubruchige Rath-
schläge billige, wo nicht gar dazu incitire, oder wenigstens
wie es könnte, nicht davon abhalte, dahero die Con-
ventualen zu Hamersleben wenn sie nach der Natur ihrer
Hierarchie, wegen des Verbrechens ihrer Confratrum
etwas leiden müssen, sich über solche und ihr Haupt zu be-
schweren hätten. Solcher Gestalt erhelle, daß dasjenige,
was wieder das Closter verhänget, keine Repressalien son-
dern eine omni Jure Naturæ, Divino, Civili & Canonico
erlaubte Retorsio Juris iniqui sey, so gegen die Römische
Clerisey in casu præsentis statt habe, welches anzeige, daß
die Evangelischen noch grosse Moderation gebrauchet, in-
dem sie sonst nach dem Instrumento Pacis etiam manu
militati sich Recht schaffen könnten, und sey dergleichen
Retorsio bereits von andern mehr gebrauchet, führe auch
nicht die geringste Unbilligkeit mit sich, weil es in der Cle-
risey Händen stehe, alles in vorigen Stand zu bringen, wenn
sie nur ihre treulose und Friedbrüchige Consilia ändern,
und denen Chur-Fürsten zu Pfalz und Maynz gewissen-
hafftere Rathschläge geben, und sie bewegten, denen Ev-
angelischen auch gemessen zu lassen, was ihnen das Instru-
mentum Paris beylege, und wenn auch die Clerisey, worin
nen ihnen doch ihr Gewissen widersprechen würde, vorge-
be, daß es nicht in ihrer Macht, Chur-Pfalz zu bewegen,
so habe doch Käyserl. Majest. Gewalt genug, dieselbe zu
Beobachtung des Friedens-Schlusses schleunig anzuhalt-
ten,

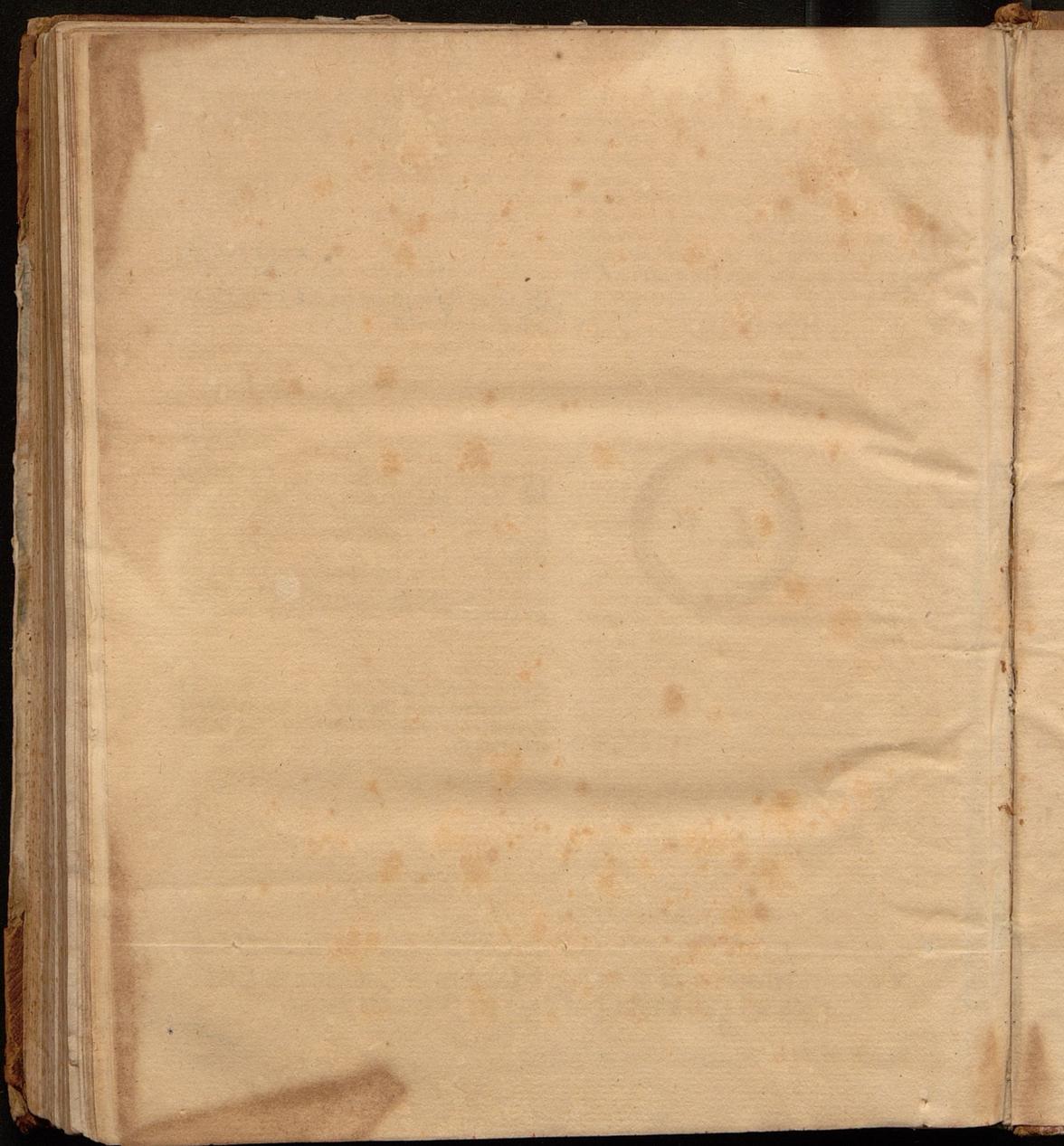
ten, wodurch die Catholischen in Ihro Majest. Landen zu
den Ihrigen zugleich gelangen könnten, Ihro Kayserl. Maj.
aber nicht verlangen, daß sie von Dero gerechten
Retorsione Juris iniqui abstehen, und gegen das Instru-
mentum Paris &c. zu Processen verweisen, und durch sol-
che die Evangel. vollends zu Grunde richten lassen sollten.
Dagegen sey es unausgemacht, ob die Evangelischen Un-
terthanen in der Pfalz durch das Instrumentum Pacis
einen Statum fixum ihrer Religion bekommen, und nicht
vielmehr Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. von der Pfalz ein
Jus illimitatum Reformandi erhalten, welches in der an-
derweitigen Vorstellung des Corporis Evangelicorum in
der Beylage sub Lit. G. ausgeführet, eine Gewaltthäti-
ge Verdrehung des Friedens-Schlusses sey, daß man sol-
che ohne Indignation nicht anhören, noch bey einigen Pa-
ctis in der Welt auf solche Art sich einige Sicherheit ver-
sprechen könne, welches aus den dritten Articulus. 2. in fin.
Instrum. Pacis Westph. Art. 4. §. 13. den Executions-Re-
cess §. 3. & 6. zu ersehen. Und wenn dieses nicht klare und
unzweifelhafte Dispositiones der Reichs-Satzungen
hießen, sondern als dunkel zu einer fernern Comitial-De-
cision ausgestellt werden sollten, so sehe ein jeder unpassio-
nirter Mensch, daß keine Treue und Glauben mehr statt
finde, auch alle Pacta umsonst, und nichts mehr deutlich
gesaget, noch einige Sicherheit mehr in der menschlichen
Gesellschaft gefunden werden könne, welchen Grundver-
derblüchen und allen Frieden von der Erden nehmenden
Beginnungen der Römischen Clerisy aber Kayserl. Maj.
nach Dero bekandten Gerechtigkeits-Liebe nimmer bey sich
Platz geben, sondern dieselbe nachdrücklichst reprimiren,
auch Chur-Pfalz und andere Turbatores Pac. Publ. an-
halten, sich dem Westphälischen Frieden gemäß zu bezei-
gen, und könnten Evangelici sich nicht bereden lassen, daß
das

das Jus Advocatiæ Ecclesiæ Romanæ (woran Evange-
lici ohnedem keinen Theil nehmen) bey Ihro Käyserl.
Maj. mehr als die obhabende Erhaltung der Reichs-
Grund-Gesetze, und daraus folgende gleich durchgehende
Justiz-Administration gelten, und dahin genommen wer-
den sollte, daß Ihro Käyserl. Majest. allezeit die Parthey
des Römischen Cleri nehmen, und ihm das Wort reden
woltten, als in welchem Sinn das Jus Advocatiæ mit dem
Ober-Richterlichen Amt nicht bestehen könnte. Es lebten
demnach Ihro Königl. Majest. und alle Evangelischen der
guten Hoffnung, und bäten nochmals darum inständigst,
Ihro Käyserl. Maj. würden und woltten gegen den Chur-
Fürsten vonder Pfalz, und alle andere Contravenienten
nunmehr ohne fernern Anstand, nach Anweisung des
Instrumenti Pacis und der Executions Reccesse und Edi-
cte würcklich verfahren lassen, wodurch auch zugleich allen
Catholischen in Ihro Königl. Majest. Lande alle Wohl-
thaten mehrerwehnten Friedens-Schlusses vollkom-
men angeheyhen, und alle Senima discor-
diæ im Römischen Reiche gantz-
lich cessiren würden.



10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100





Nd 1250

vd 18

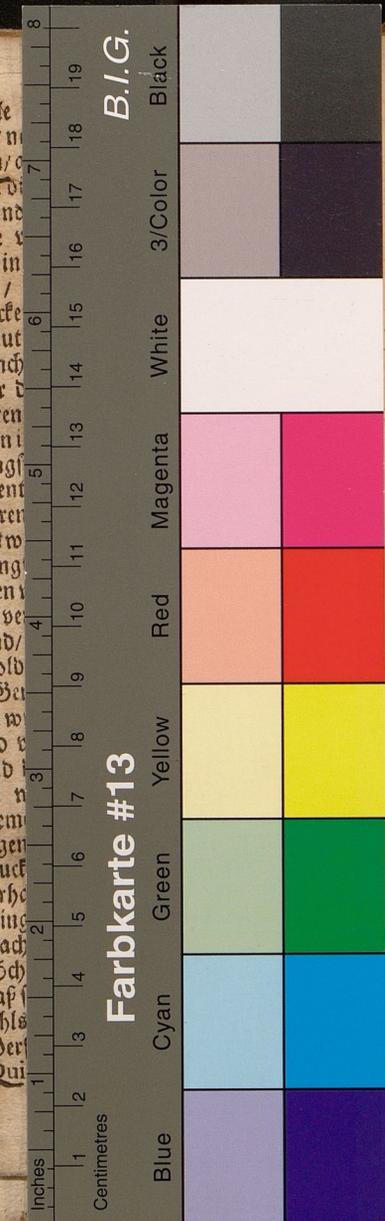
ULB Halle 3
003 134 58X



Sb.







Umständlicher
Gehalt

Zweyer

In

Berlin gedruckter Schreiben

Davon

Das Erste

Ihr. Kömisch. Kaiserl. Majest.

An Ihr. Königl. Majest. in Preußen

wegen

Der Pfälzischen Religions-Sache und des Klosters Hamersleben

hat ergehen lassen;

Das Andere

Ist von Sr. Königlichen Majestät in Preußen

Als

Ein Antwort-Schreiben

In eben dieser Angelegenheit abgefasst worden.

Gedruckt im Monat Februar, 1720.

